

## Nr. 76 – Oktober 2004 – 7/04

### Aus dem Inhalt:

1. Änderung Flächenwidmungsplan
2. Pflanzen in der Nähe von Grundstücksgrenzen
3. Ihre Umweltseite

Beilage: Jubiläumskonzert Art of Brass Vienna

Impressum: Medieninhaber,  
Herausgeber und Redaktion:  
 Kurgemeinde  
 2853 Bad Schönau,  
 Kurhausstraße 8.  
Für den Inhalt verantwortlich:  
 Bgm. Robert Prosegger.  
Layout: Maria Knorr  
 Herstellung in  
 Eigenvervielfältigung.  
Verlags- und Herstellungsort:  
 Bad Schönau



### 1. Änderung Flächenwidmungsplan - Info

Die Gemeinde Bad Schönau beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Der geplante Änderungsbereich liegt östlich der Ortschaft Bad Schönau und umfasst die Umwidmung von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaftliche Hofstelle (Gho)“ im Bereich der Parz. Nr. 111, 189, 187, .49 und .50 im Gesamtausmaß von rund 0,6 ha.

Es handelt sich hierbei um den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Zottel Franz, da im gegenständlichen Bereich die Neuerrichtung eines Wohngebäudes für den zukünftigen Inhaber des Betriebes geplant ist.

Der Entwurf der Änderung liegt vom 27.09.2004 bis 08.11.2004 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

### 2. Pflanzen in der Nähe der Grundstücksgrenze

#### Neues im Nachbarrecht seit 1. Juli 2004.

*(Beitrag im Amtsblatt der BH Wr. Neustadt, Nr. 15 v. 02.08.2004 Fr. Mag. Martina Gerersdorfer)*  
 Mit 1. Juli 2004 ist das Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 91/2003) in Kraft getreten.

#### Wesentlicher Inhalt ist:

- die Einräumung eines „Rechts auf Licht“, also eines Abwehranspruches gegen den übermäßigen Schattenwurf fremder Bäume und Pflanzen, für Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte;
- Modifikation des Selbsthilferechts zum Abschneiden von überwachsenden Ästen und Wurzeln;
- Einführung eines „Rücksichtnahmegebots“ in das Nachbarrecht.

Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten kann allerdings nicht vorgeschrieben werden, was er nun genau zu tun hat. Er kann nur verpflichtet werden, die unzumutbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

#### **Recht auf Licht**

Ein Grundstückseigentümer kann seinem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen

ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht (also den Schattenwurf oder die Verhinderung der Durchlüftung des Grundstücks) untersagen und notfalls vor Gericht eine Klage einbringen. Das setzt allerdings voraus, dass diese Einwirkungen das ortsübliche Ausmaß überschreiten und dass sie zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen.

#### **Gegenseitige Rücksichtnahme**

Mit dem so genannten „Rücksichtnahmegebot“ im Nachbarrecht ist gemeint, dass die Grundeigentümer ihre Rechte nicht schrankenlos und ohne Bedachtnahme auf den Nachbarn ausüben dürfen, sondern bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Sie können also nicht einseitig auf ihren Rechten bestehen und diese missbräuchlich zum Nachteil der anderen ausüben. Auch muss ein gewisses Maß an Toleranz auch dem Nachbarn gegenüber an den Tag gelegt werden. Dieses Rücksichtnahmegebot gilt ganz allgemein.

#### **Örtlich unübliche Beeinträchtigung**

Es müssen also zwei Voraussetzungen vorliegen, damit dem Grundstückseigentümer ein Abwehranspruch zusteht. Einerseits muss der Schattenwurf das am jeweiligen Ort übliche Ausmaß überschreiten. Das wird etwa dort nicht der Fall sein, wo die Bestockung des Grundstücks mit Bäumen und damit auch die Beschattung des fremden Grundes üblich ist, etwa in Villen- und Cottagevierteln oder auch bei einer Allee. Ortsunüblich werden dagegen beispielsweise Pflanzungen sein, die nicht in die nähere Umgebung passen, etwa ein regelrechtes Wäldchen in einem verbauten Gebiet.

#### **Unzumutbare Beeinträchtigung**

Andererseits verlangt das Gesetz, dass der Grundstückseigentümer in der Benutzung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine eindeutige Regelung, ab wann eine solche Einwirkung unzumutbar ist und bis wann der Nachbar damit selbst zurecht kommen muss, sieht das Gesetz nicht vor, weil es hier immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommen muss. Dabei ist besonders auf die Art, die Widmung, die jeweilige Benützung, die Lage und

die Größe der benachbarten Grundstücke Bedacht zu nehmen. Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit ist auch nicht das subjektive Empfinden des beeinträchtigten Nachbarn. Vielmehr ist auf das Empfinden eines durchschnittlichen Liegenschaftseigentümers in einer vergleichbaren Lage abzustellen.

### Außergerichtliche Streitbeilegung

Ob im konkreten Einzelfall die Kriterien der Überschreitung des ortsüblichen Ausmaßes und der unzumutbaren Beeinträchtigung erfüllt sind, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Grundstücke gelegen sind, zu entscheiden. Vor der Einbringung einer Klage im Zusammenhang mit dem Entzug von Licht oder Luft ist jedoch zwingend der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu unternehmen. Der Nachbar, der die Klagsführung erwägt, hat vor der Einbringung der Klage zur gütlichen Einigung entweder

- eine von der Notariatskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. einem Gemeindevermittlungsamt) eingerichtete Schlichtungsstelle zu befragen oder,
- sofern sein Nachbar damit einverstanden ist, den Streit einem Mediator im Sinn des Zivilrechtsmediationsgesetzes, BGBl.I Nr. 29/2003, zu unterbreiten, oder
- einen prätorischen Vergleichsversuch bei Gericht beantragen.

Sowohl die österreichische Notariatskammer als auch die Rechtsanwaltskammern in Österreich haben Schlichtungsordnungen erlassen und führen Listen von Notaren bzw. Rechtsanwälten aus ganz Österreich, die als Schlichter tätig sind. Weitere Informationen über das Schlichtungsangebot erteilen

- die Österreichische Notariatskammer, Schlichtungsstelle, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Tel.: 01/4024509-80, Fax: 01/4024509-81, e-mail: [info@schlichtungsstelle-notar.at](mailto:info@schlichtungsstelle-notar.at), Internet: <http://www.schlichtungsstelle-notar.at>
- die Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Bundeslandes (Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742/71650-0, Fax: : 02742/76588, e-mail: [office@raknoe.at](mailto:office@raknoe.at), Internet: [www.raknoe.at](http://www.raknoe.at))

Eine Liste der Mediatoren kann unter <http://mediatorenliste.justiz.gv.at/> im Internet abgerufen werden. Die Adresse des zuständigen Bezirksgerichts kann im Internet unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) ermittelt werden, indem man die Gemeinde, in der sich die Liegenschaften befinden, in das Suchfeld „Gerichtsdatenbank“ eingibt.

### Recht auf Aussicht?

An sich ist es den Grundeigentümern unbenommen, wie und wo sie ihre Bäume pflanzen oder wachsen lassen. Der Nachbar kann sich gegen solche Pflanzungen auch nach dem neuen Recht nicht mit dem Argument zur Wehr setzen, dass ihm durch die fremden Bäume und Pflanzen die Aussicht verstellt werde. Will er eine solche Beeinträchtigung verhindern, so muss er mit dem anderen Grundeigentümer eine entsprechende Vereinbarung treffen.

### Über die Grundstücksgrenze wachsende Äste oder Wurzeln

Für über die Grundstücksgrenze wachsende Äste oder Wurzeln gilt weiterhin der Grundsatz, dass der Grundstückseigentümer die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines Baumes oder einer anderen Pflanze seines Nachbarn aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen darf. Er hat dabei aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz bleiben unberührt.

Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste notwendigen Kosten hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn durch die Äste oder Wurzeln ein Schaden entstanden ist oder offenbar zu entstehen drohte. In einem solchen Fall hat der Eigentümer der fremden Pflanze dem betroffenen Grundstückseigentümer die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

### Weitere Auswirkungen fremder Bäume und Pflanzen

Das Gesetz sagt nichts darüber, wie es sich mit weiteren Auswirkungen fremder Pflanzen verhalten soll (Laub etc.). Solche Auswirkungen wird der dadurch beeinträchtigte Nachbar im Allgemeinen dulden müssen. Wenn überhaupt kann er sich dagegen nur dann gerichtlich zur Wehr setzen, wenn sie das örtlich übliche Maß übersteigen und die Benützung seines Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.

Gegen das Herüberwachsen fremder Wurzeln und Äste kann sich ein Nachbar auch nach neuem Recht nicht gerichtlich zur Wehr setzen, er kann sie nur abschneiden und entfernen. Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung nur für den „Veitschi“ (den wilden Wein). Hier muss der Nachbar, nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, nicht dulden, dass der fremde Veitschi die eigenen Mauern bewächst. Daran hat das neue Nachbarrecht nichts geändert.

## Orale Immunisierung der Füchse gegen Tollwut - Auslegung von Tollwutimpfstoffködern

In der Zeit vom **15. September 2004 bis 30. Oktober 2004** werden zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Wutkrankheit **in unserem Gebiet Impfstoffködern ausgelegt**. Das organische Material des Köders wird in der Natur rasch abgebaut und stellt keine Gefährdung für Mensch und Tier dar. Abschließend wird festgestellt, dass seit der letzten Köderauslegung kein einziger Tollwutfall im Bezirk Wiener Neustadt aufgetreten ist.



## IHRE UMWELTSEITE!

Umweltberaterin  
Mag. Silke Raffener  
02622 / 26950



## Wenn Naschkatzen auf "Beerenjagd" gehen!

### Köstliches Wildobst wieder entdecken und genießen

"Weißer Holunder blüht wieder im Garten...!" nicht nur die Musik weiß die heimischen Sträucher zu schätzen. Zahlreiche Wildsträucher, wie wir sie in Österreich am Wegesrand finden, bieten während einer kulinarischen Entdeckungsreise Köstliches für Groß und Klein. Seit jeher wurde vom Menschen Wildobst als Nahrung oder Hausmittel eingesetzt. Bekanntere Wildobstarten, wie beispielsweise der Holunder (*Sambucus nigra*), finden in unserer Küche durchaus noch Verwendung, doch andere sind in Vergessenheit geraten.



#### Rezepttipp: Hollerkoch

1 kg gerebelte, schwarze Holunderbeeren  
evtl. ½ Apfel, ½ Birne oder  
4 Zwetschken  
½ kg Kristallzucker  
1 Zimtstange  
einige Gewürznelken  
½ Liter Wasser  
evtl. 1 EL Stärkemehl zum Binden

Sämtliche Zutaten langsam weichdünsten. Dann die Zimtstange und Gewürznelken entfernen und die restlichen Zutaten passieren; mit Stärkemehl binden. Dazu können Topfenockerl serviert werden.

#### Wildobst zur kalten Jahreszeit

Der Herbst beginnt und häufig bringt die kalte Jahreszeit auch Erkältungen mit sich. Holunder (*Sambucus nigra*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Hagebutte (*Rosa sp.*) oder Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) können hier mit ihrem hohen Vitamin C – Gehalt helfen. Denn das Vitamin C fördert nicht nur Wundheilungsprozesse, sondern ist auch an der Bildung von Antikörpern beteiligt, die der Körper zur Abwehr körperfremder Substanzen benötigt. Der bei uns heimische Sanddorn birgt 8 mal soviel Vitamin C in sich wie die weitgereiste Zitrone!

Schwarze Holunderbeeren enthalten aber auch Vitamin A, welches für unsere Sehkraft in dunklen Räumen wichtig ist. Von August bis September kann man/frau die Holunderbeeren auf abgelegenen Wegen brocken. Die Beeren sollten nicht roh verzehrt werden, da das in ihnen enthaltene Sambunigrin Durchfall und Magenschmerzen auslösen kann. Dieser Inhaltsstoff wird aber beim Erhitzen zerstört und dem Genuss von einem guten Hollerkoch (Rezepttipp) steht nichts mehr im Wege.

Ein großer Vorteil heimischer Obstsorten ist der kurze Transportweg, so brauchen die Früchte nicht in unreifem Zustand geerntet werden. In reifem Obst finden sich mehr Vitamine, welche durch kürzere Transport- und Lagerzeiten besser erhalten bleiben.

Keine Vitamintablette kann die Vielfalt an Inhaltsstoffen ersetzen, die sich in heimischem Obst und Gemüse verbirgt!

#### Woran erkennt man/frau das genießbare Wildobst, und wie wird es verarbeitet?

Die Broschüre „Wildobst – köstliche Früchte wieder entdecken und genießen“ von "die umweltberatung" gibt Antwort auf diese Fragen und stellt 11 Wildobstarten im Portrait vor: Berberitze, Felsenbirne, Sanddorn, etc. Die Broschüre kann um Euro 4,20.- zzgl. Versandt bei allen Umweltberatungsstellen bestellt werden!

Praktische Erfahrungen können Sie bei Exkursionen von "die umweltberatung" sammeln. Rufen Sie uns an und erfahren Sie mehr über unser Veranstaltungsprogramm!

Haben Sie Fragen zu Garten und Küche?

Gartentelefon: 02742 74333  
Besser Essen Telefon: 02742 22655

#### Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe

**Beratungsstelle Mödling**  
2340 Mödling F. Skribany Gasse 1  
02236-86 0664 Fax - 518  
noe-sued@umweltberatung.at

**Beratungsstelle Wr. Neustadt**  
2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 46  
02622-26 950, Fax - 418  
noe-sued@umweltberatung.at



[www.umweltberatung.at](http://www.umweltberatung.at)

